

6540000 Kalk- und Rostentferner

Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021 Druckdatum 22.12.2021

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

# Handelsname/Bezeichnung

6540000 Kalk- und Rostentferner

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### Relevante identifizierte Verwendungen

Reinigungsmittel

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

AURO Pflanzenchemie AG

Alte Frankfurter Straße 211

38122 Braunschweig

Deutschland

Telefon: +49 531 28141-0

Telefax: +49 531 28141-72

E-Mail: info@auro.de

Webseite: www.auro.de

# Importeur/Alleinvertreter

AURO GmbH

Stadtplatz 1e Telefon: +43 732 673662 4060 Leonding E-Mail: office@auro.at AT | Österreich Webseite: www.auro.at

### Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) msds@auro.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 0043-732-673662

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Eye Irrit. 2; Schwere Augenschädigung/-reizung; H319 Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Gefahrenpiktogramme



# GHS07

# Signalwort

Achtung

#### Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

# Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

# 2.3 Sonstige Gefahren

Seite 1/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021

Druckdatum 22.12.2021

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen.

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gew-%
5949-29-1 201-069-1 -	Zitronensäure Monohydrat 01-2119457026-42 Eye Irrit. 2 H319	5,00 < 7,00
79-33-4 201-196-2 -	L-(+)-2-Hydroxypropionsäure 01-2119474164-39-xxxx Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Eye Irrit. 2 H319: >= 1,00 / Eye Dam. 1 H318: >= 3,00 / Skin Irrit. 2 H315: >= 10,00	1,00 < 2,00

#### Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16. Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

# **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

#### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

# Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

# **Symptome**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

# Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

# **Ungeeignete Löschmittel**

Scharfer Wasserstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Seite 2/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021

Druckdatum 22.12.2021

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

# Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

# Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

# Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

# Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

Keine Daten verfügbar

# **Biologische Grenzwerte**

Keine Daten verfügbar

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Seite 3/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021

Druckdatum 22.12.2021

### Persönliche Schutzausrüstung

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

#### Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials >= 0,4 mm

Durchbruchszeit >= 480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

#### Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

# Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

#### Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

# Aussehen

Aggregatzustand flüssig
Farbe siehe Etikett

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Geruch charakteristisch
Geruchsschwelle nicht bestimmt

pH-Wert 2,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt Flammpunkt nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20°C nicht bestimmt Abbrandzeit nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze bei 20°C nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze bei 20°C nicht bestimmt Dampfdruck bei 20°C 22.99 mbar Dichte bei 20°C 1,025 kg/l

Wasserlöslichkeit bei 20°C teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser siehe Abschnitt 12
Zündtemperatur in °C nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur nicht bestimmt
Viskosität nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften nicht relevant
Brandfördernde Eigenschaften nicht relevant

Seite 4/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021

Druckdatum 22.12.2021

### 9.2 Sonstige Angaben

nicht anwendbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid, Rauch.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# L-(+)-2-Hydroxypropionsäure

LD50: oral (Ratte): = 3.543 mg/kg

\* LC50: inhalativ (Ratte): > 7,94 mg/L (4 h); (OECD 403)

LD50: dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

LD50: oral (Ratte): = 3.543 mg/kg

\* LC50: inhalativ (Ratte): > 7,94 mg/L (4 h); (OECD 403)

LD50: dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

# Zitronensäure Monohydrat

LD50: oral (Ratte): > 2.000 mg/kg LD50: oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung

Seite 5/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021

Druckdatum 22.12.2021

der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

### L-(+)-2-Hydroxypropionsäure

LC50: (Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)): = 130 mg/L (96 h)

# Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

### L-(+)-2-Hydroxypropionsäure

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): = 130 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = -0,54

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

# Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

200130 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

# Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1 UN-Nummer

nicht anwendbar

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

### Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

# Seeschiffstransport (IMDG)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

# 14.3 Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

Seite 6/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner

Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021 Druckdatum 22.12.2021

# 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Seeschiffstransport (IMDG) nicht anwendbar

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

# 14.8 Zusätzliche Angaben

# Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

### Seeschiffstransport (IMDG)

nicht anwendbar

## Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 4,08 g/l

# Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

# Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

# **Nationale Vorschriften**

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

REACH-Nr.	Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.
01-2119474164-39-xxxx	L-(+)-2-Hydroxypropionsäure	79-33-4	201-196-2
01-2119457026-42	Zitronensäure Monohydrat	5949-29-1	201-069-1

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 Berechnungsmethode.

# Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert BGW: Biologische Grenzwerte CAS: Chemical Abstracts Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

Seite 7/8 AT (de\_DE)



6540000 Kalk- und Rostentferner

Version 1.1 überarbeitet am 08.07.2021 Druckdatum 22.12.2021

DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC: Effektive Konzentration EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO: Internationale Organisation für Normung

LC: Letale Konzentration

LD: Letale Dosis

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

**UN: United Nations** 

VOC: Flüchtige organische Verbindungen vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Änderungshinweise

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Seite 8/8 AT (de DE)